



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 8. September 2021

Jahrgang 2021/ Nummer 24

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
52	Abschließender Vermerk der GPA zur Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebs „Forum Oelde“ zum 31.12.2020	3
53	41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde • Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	9
54	38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde • Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	14
55	Bebauungsplan Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ der Stadt Oelde • Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	18
56	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 7. September 2021	23

Herausgeber:

Stadt Oelde

Die Bürgermeisterin

Ratsstiege 1

59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papieraufbereitung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit, einen **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei zu beantragen.

Abonnement der Papieraufbereitung:

Jahresabonnement: kostenlos

Einzelexemplar: kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460

Email: online@oelde.de

Internet: www.oelde.de

52

Abschließender Vermerk der GPA zur Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebs „Forum Oelde“ zum 31.12.2020

gpaNRW

gpaNRW, Postfach 10 18 79, 44608 Herne

Forum Oelde
Eigenbetrieb der Stadt Oelde
59299 Oelde

Stadt Oelde	
Eing: 01. SEP. 2021	
An	

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Der Präsident
Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne
www.gpa.nrw.de

Thomas Siegert
Team Jahresabschlussprüfung
t 0 23 23/14 80-109
f 0 23 23/14 80-333
e Thomas.Siegert@gpa.nrw.de

27.08.2021

Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Forum Oelde“ zum 31.12.2020

Sehr geehrte Frau Demmin,

anliegend übersende ich Ihnen meinen Abschließenden Vermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020.

Als gesetzliche Abschlussprüferin gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung (im Folgenden GO a.F.) i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW habe ich den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH ausgewertet sowie eine Analyse anhand landesweit einheitlich berechneter Kennzahlen durchgeführt.

Ich komme zu dem Ergebnis, dass ich den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vollinhaltlich übernehme. Eine Ergänzung durch die gpaNRW gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass der Abschließende Vermerk gemäß § 3 (5) JAP DVO öffentlich bekannt zu machen ist. Bitte übersenden Sie mir anschließend einen Nachweis über die erfolgte Bekanntmachung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Thomas Siegert

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Forum Oelde. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH, Gütersloh, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.03.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Forum Oelde:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Forum Oelde, Oelde, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Forum Oelde, Oelde, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW a.F.), der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB und nach § 106 GO NRW a.F. erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 95 GO NRW a.F. in Verbindung mit § 106 GO NRW a.F. sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und

berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des § 95 GO NRW a.F. in Verbindung mit der KomHVO NRW sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. und § 95 GO NRW a.F. in Verbindung mit der KomHVO NRW sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraft- setzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mangel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Prüfungsurteil



Wir haben den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Forum Oelde, Oelde für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit § 95 GO NRW a.F. und § 106 GO NRW a. F., der KomHVO NRW und vermittelt insgesamt ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW, GO NRW a.F. und KomHVO NRW entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW, der GO NRW a.F. und KomHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der für die Überwachung zuständige Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW, der GO NRW a.F. und KomHVO NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass es unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 27.08.2021

gpaNRW

Im Auftrag

Thomas Siegert



53

41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde

- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 22.02.2021 gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, das Verfahren zur 41. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigten Flächennutzungsplans der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch diese 41. Änderung des Flächennutzungsplans soll eine rund 3.100 m² große Fläche, welche bisher teils als „Fläche für die Landwirtschaft“ und teils als „öffentliche oder private Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Bolzplatz“ gekennzeichnet war, als „öffentliche oder private Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Dirtbike-Anlage“ ausgewiesen werden. Diese soll öffentlich zugänglich sein. Hiermit soll die planungsrechtliche Voraussetzung für den Bau einer Dirtbike-Anlage geschaffen werden.

In der frühzeitigen Beteiligung wurde die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 06.09.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728), öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Bei anhaltenden Beschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie soll die Auslegung entsprechend § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG wird ein zusätzliches Informationsangebot ermöglicht. In diesem Sinne besteht die Möglichkeit, eine Zusendung der Unterlagen anzufordern oder eine Einsichtnahme der Unterlagen in der Stadtverwaltung nach vorheriger Terminabsprache vorzunehmen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes – einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und Anlagen – liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

**Donnerstag, den 16. September 2021, bis einschließlich Sonntag, den
17. Oktober 2021**

bei der Stadt Oelde, Bürgerbüro, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 - 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 – 17.00 Uhr und donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr) öffentlich aus.

- Persönliche Einsichtnahme im Rathaus Oelde, Ratsstiege 1:
Sofern Sie die Planunterlagen im Rathaus der Stadt Oelde einsehen möchten, wird um vorherige Terminvereinbarung (E-Mail: stefanie.schulze-zurmussen@oelde.de, Tel.: 02522 / 72-464) gebeten. Beim Betreten des Rathauses ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Auslegung im Internet:
Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter dem folgenden Link eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/oelde/plan?L1=7&pid=59469>
Hier besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich bis zum 17. Oktober 2021 zur vorgesehenen Planung zu äußern.
- Postalischer Versand der Planunterlagen:
Zur Erleichterung des Zugangs können die Unterlagen durch Versendung zur Verfügung gestellt.

Anmerkung: Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird darum gebeten, Anregungen vorrangig telefonisch oder per E-Mail einzureichen.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 02522 / 72-464 gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde schriftlich, per E-Mail oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt im gleichen Zeitraum.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bei der 41. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Angaben zu vorliegenden umweltbezogenen Informationen

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen bzw. Informationen liegen aus den vorangegangenen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB vor und können im Rahmen der Offenlage ebenfalls eingesehen werden:

I. Begründung mit Umweltbericht:

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter

- Menschen insb. menschliche Gesundheit (Auswirkung der Planung auf Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Erholung, Wirkung von Immissionen auf das Plangebiet),
- Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt (Auswirkung der Planung auf Vegetation, Artenschutz, Biotopverbundflächen)
- Fläche und Boden (Fläche, naturräumliche Gliederung, Boden, Altlasten),
- Wasser (Grundwasser, Versickerungseignung, Fließgewässer/Stillgewässer, Wasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete),
- Klima/Luft (Beitrag des Vorhabens zur Beeinträchtigung des Klimas, Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels),
- Landschaft (Eingriff in den Landschaftsraum),
- Kulturelles Erbe und sonst. Sachgüter (Bau- und Bodendenkmäler)

und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander, die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Grundlage für diese Betrachtungen bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen

Artenschutzrechtliche Prüfung (Landschaftsökologie & Umweltplanung Michael Wittenborg vom August 2021):

- Thema: Prüfung der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere

Schalltechnische Untersuchung (AKUS GmbH vom 27.01.2021)

- Themen: Einwirkung von Verkehrslärmimmissionen auf das Plangebiet, Hinweis zu Abständen als vorbeugender Immissionsschutz
- Insbesondere betroffene Belange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Menschen, insb. menschliche Gesundheit

III. Stellungnahmen von der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Von der Öffentlichkeit wurden keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

1. Schutzgut Mensch insb. menschliche Gesundheit:

- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33 vom 25.03.2021, Thema: keine Bedenken, Hinweis zur Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster
- Ericsson Services GmbH Richtfunk – Trassenauskunft vom 10.03.2021 Thema: Hinweis zur Beteiligung der Deutschen Telekom

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt:

- Kreis Warendorf, Amt für Planung und Naturschutz vom 23.03.2021 Themen: Hinweis zum Umweltbericht, Eingriffsregelung, Artenschutz

3. Schutzgut Fläche und Boden (Versiegelungen):

- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster vom 12.03.2021 Themen: Umgang mit Bodendenkmälern

Protokoll der Sitzung des Rates der Stadt Oelde zur Entscheidung über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB Der Bereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes erfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde:

Flur Flurstück

414 917

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen:

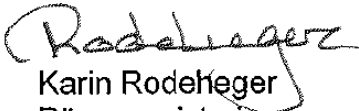


----- Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde

Vorstehender Beschluss vom 06. September 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2a VwGO ein Normenkontrollantrag unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, diese aber gleichwohl hätte geltend machen können.

Oelde, den 07.09.2021


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde

54 • Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

In seiner Sitzung am 07.09.2020 hat der Rat der Stadt Oelde beschlossen, die 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde einzuleiten und die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie eine Bürgerversammlung durchzuführen. Dies wurde am 22.01.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Durch die 38. Änderung des Flächennutzungsplans soll eine bisher als „Öffentliche oder private Grünfläche – Zweckbestimmung Sportplatz“ dargestellte Fläche im Westen des Oelder Stadtteils Lette zukünftig als „Fläche für Sport- und Spielanlagen – Zweckbestimmung Sportanlagen“ dargestellt werden. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ geschaffen werden. Ziel der Planung ist eine Änderung und Erweiterung der bestehenden Sportanlagen in südöstlicher Richtung.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

In seiner Sitzung vom 06.09.2021 hat der Rat der Stadt Oelde beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Rat der Stadt Oelde hat dazu folgenden Beschluss gefasst:

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Entwurf zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde – einschließlich der Begründung und Anlagen – liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

Donnerstag, den 16. September 2021 bis einschließlich Sonntag, den 17. Oktober 2021

bei der Stadt Oelde, Bürgerbüro, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 – 17.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 18 Uhr) öffentlich aus.

Nachfolgende Möglichkeiten der Einsichtnahme können Sie nutzen:

- Persönliche Einsichtnahme im Rathaus Oelde, Ratsstiege 1:

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Absprache zu den oben genannten Zeiten unter der Telefonnummer 02522 / 72 – 465 möglich ist.

- Auslegung im Internet:

Darüber hinaus können die Planunterlagen unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/oelde/plan?L1=7&pid=57954>.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch bei der zuständigen Ansprechpartnerin Frau Madita Stelten unter 02522 / 72 – 465 gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde – inklusive Begründung und Anlagen – beispielsweise schriftlich, per E-Mail, über das Online-Formular auf der oben genannten Internetseite oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gem. § 4 Abs. 2 BauGB im gleichen Zeitraum.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bei der 38. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Angaben zu vorliegenden umweltbezogenen Informationen

Folgende umweltrelevanten Informationen liegen aus der frühzeitigen Beteiligung vor und können im Rahmen der Offenlage ebenfalls eingesehen werden:

I. Umweltbericht (als Teil der Begründung):

In dem Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter

- Menschen insb. menschliche Gesundheit (Immissionsschutz)
- Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt (Artenschutz, Auswirkung auf die biologische Vielfalt, Gehölzstruktur),
- Fläche und Boden (Versiegelungen, Bodenfunktion),

- Wasser (Niederschlagswasser, natürliche Gewässer),
- Klima / Luft (Beitrag des Vorhabens zur Beeinträchtigung des Klimas),
- Landschaft (Eingriff in den Landschaftsraum),
- Kulturelles Erbe und sonst. Sachgüter (Denkmäler)

und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Dazu wird insbesondere eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung aufgezeigt. Grundlage für diese Betrachtungen bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

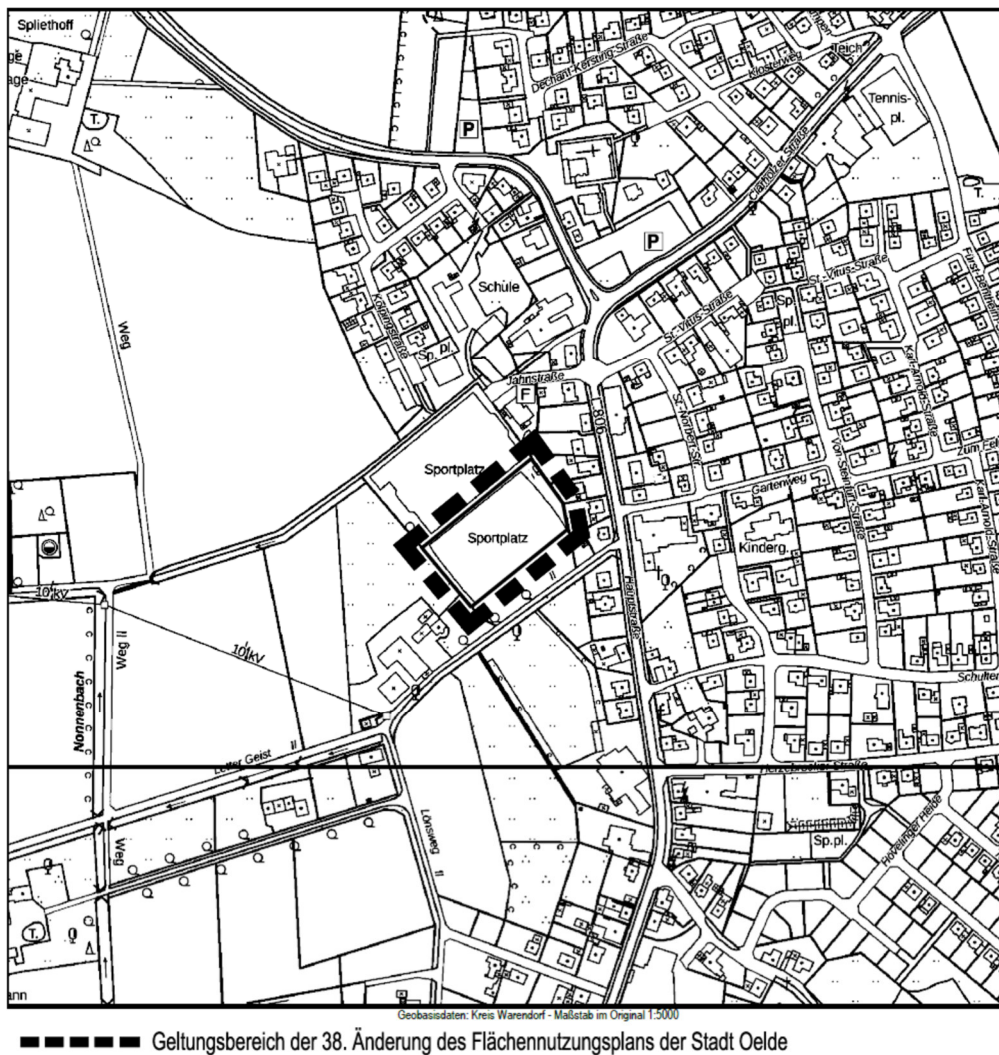
II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ in Oelde-Lette (Stadt Oelde, August 2021)
 - Themen: Prüfung der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere

III. Protokoll der Sitzung des Rates der Stadt Oelde zur Entscheidung über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

Die Geltungsbereiche der 38. Änderung des Flächennutzungsplans sind dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ soll gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zeitgleich mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde betrieben werden.

Vorstehender Beschluss vom 06.09.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2a VwGO ein Normenkontrollantrag unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, diese aber gleichwohl hätte geltend machen können.

Oelde, den 07.09.2021

Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

55 Bebauungsplan Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ der Stadt Oelde
• Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 07.09.2020 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ der Stadt Oelde einzuleiten. In der genannten Sitzung hat der Rat der Stadt Oelde zudem den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gefasst. In der frühzeitigen Beteiligung, welche im Anfang des Jahres 2021 durchgeführt wurde, wurden die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind zudem zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Dies wurde am 22.01.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Sportanlagen sowie die Errichtung eines Vereinsheims in Oelde Ortsteil Lette geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 0,9 ha. Diese Fläche grenzt direkt an den bestehenden Kunstrasenplatz des VfB Germania Lette an und wird derzeit als Naturrasenplatz für das Fußballtraining genutzt. Die Tennisanlage soll auf der Fläche des Naturrasenplatzes errichtet werden und entlang des Kunstrasenplatzes über die „Jahnstraße“ erreichbar sein. Der Kunstrasenplatz sowie die zugehörigen baulichen Anlagen bleiben bestehen. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 12 teilweise (Flur 24).

In seiner Sitzung vom 06.09.2021 hat der Rat der Stadt Oelde beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Rat der Stadt Oelde hat dazu folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl I S. 3634) öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ der Stadt Oelde – einschließlich der Begründungen mit Anlagen – liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

Donnerstag, den 16. September 2021 bis einschließlich Sonntag, den 17. Oktober 2021

bei der Stadt Oelde, Bürgerbüro, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 – 17.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 18 Uhr) öffentlich aus.

Nachfolgende Möglichkeiten der Einsichtnahme können Sie nutzen:

- Persönliche Einsichtnahme im Rathaus Oelde, Ratsstiege 1:

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Absprache zu den oben genannten Zeiten unter der Telefonnummer 02522 / 72 – 465 möglich ist.

- Auslegung im Internet:

Darüber hinaus können die Planunterlagen unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/oelde/plan?pid=57953&L1=5>.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch bei der zuständigen Ansprechpartnerin Frau Madita Stelten unter 02522 / 72 – 465 gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplans – inklusive Begründung und Anlagen – beispielsweise schriftlich, per E-Mail, über das Online-Formular auf der oben genannten Internetseite oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gem. § 4 Abs. 2 BauGB im gleichen Zeitraum.

Angaben zu vorliegenden umweltbezogenen Informationen

Folgende umweltrelevanten Stellungnahmen bzw. Informationen liegen aus der frühzeitigen Beteiligung vor und können im Rahmen der Offenlage ebenfalls eingesehen werden:

IV. Umweltbericht (als Teil der Begründung):

In dem Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter

- Menschen insb. menschliche Gesundheit (Immissionsschutz)
- Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt (Artenschutz, Auswirkung auf die biologische Vielfalt, Gehölzstruktur),
- Fläche und Boden (Versiegelungen, Bodenfunktion),
- Wasser (Niederschlagswasser, natürliche Gewässer),
- Klima / Luft (Beitrag des Vorhabens zur Beeinträchtigung des Klimas),
- Landschaft (Eingriff in den Landschaftsraum),
- Kulturelles Erbe und sonst. Sachgüter (Denkmäler)

und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Dazu wird insbesondere eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung aufgezeigt. Grundlage für diese Betrachtungen bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

V. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ in Oelde-Lette (Stadt Oelde, August 2021)
 - Themen: Prüfung der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere
- Immissionsschutz-Gutachten: Schallimmissionsgutachten zum B-Planverfahren Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ in Oelde
 - Thema: Sportlärmeinwirkungen der Sportanlage im räumlichen Umfeld des Planvorhabens
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch, menschliche Gesundheit

VI. Stellungnahmen der Öffentlichkeit und von Behörden und relevanten Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung

A) Stellungnahmen der Öffentlichkeit

1. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit:

- Stellungnahmen mehrerer Bürger
- Thema: Lärmbelastung

B) Stellungnahmen von Behörden und relevanten Trägern öffentlicher Belange:

1. Schutzgut Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt:

- Stellungnahme der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co KG vom 01.02.2021

Thema: Trassenraum

- Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 26.02.2021

Thema: Naturschutz

2. Schutzgut Wasser:

- Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 04.02.2021

Thema: Schmutzwasser

3. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit:

- Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 26.02.2021

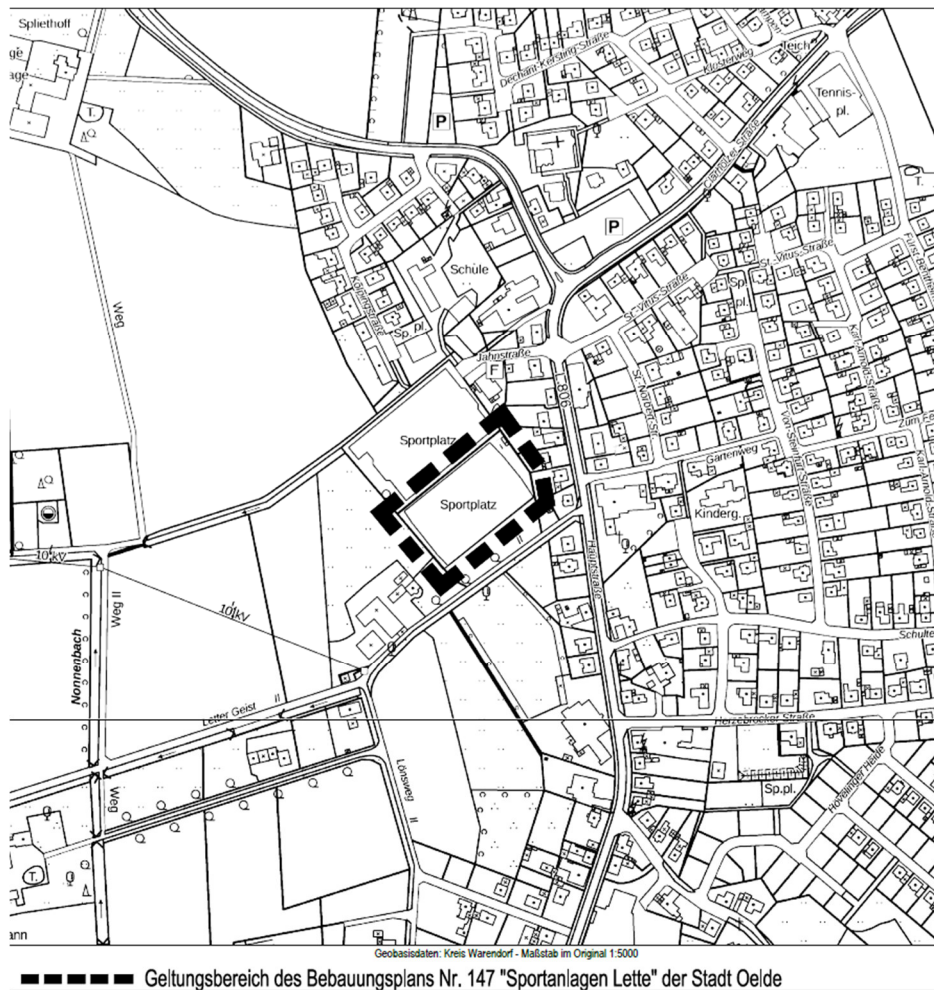
Thema: Immissionsschutz

VII. Protokoll der Sitzung des Rates der Stadt Oelde zur Entscheidung über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

Von dem Bebauungsplan Nr. 147 wird folgendes Flurstück erfasst:

Flur 24 Flurstück 12tlw.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Das Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan soll gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 147 betrieben werden.

Vorstehender Beschluss vom 06.09.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2a VwGO ein Normenkontrollantrag unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, diese aber gleichwohl hätte geltend machen können.

Oelde, den 07.09.2021

Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

56 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 7. September 2021

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz – LÖG – vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Oelde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 06.09.2021 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus dem besonderen Anlass des Herbst-Erlebnis-Tages am Sonntag, 10.10.2021 dürfen in der Oelder Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in den Bereichen Warendorfer Straße 1 - 19, Am Bahnhof 1 - 3, Bahnhofstraße 1 - 30, Ruggestraße 1 - 32, Am Markt 1 - 8, Eickhoff 1 - 8, Herrenstraße 1 - 9, Lange Straße 1 - 52 und der Geiststraße 1 - 31 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09.03.2020 außer Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen** in seiner Sitzung am 06.09.2021 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 06.09.2021 beschlossene

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 7. September 2021



Karin Rodeheger
Bürgermeisterin